

**LOHNSTEUER**

Reisekosten Ausland

Wie im Inland, kann der Unternehmer auch für Geschäftsreisen im Ausland Reisekosten steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen. Bei Dienstreisen von Arbeitnehmern kann der Arbeitnehmer entweder in seiner Lohnsteuererklärung Werbungskosten geltend machen oder der Arbeitgeber erstattet diese Ausgaben lohnsteuerfrei (regelmäßig üblich; siehe auch IHK-Merkblatt ‚Reisekosten Inland‘). Im Folgenden werden lediglich die Unterschiede dargestellt, die sich für Auslandsreisen im Gegensatz zu Inlandsreisen ergeben.

Inhalt:

I. Verpflegungsmehraufwendungen	1
II. Übernachtungskosten	2
III. Doppelte Haushaltsführung	3

I. Verpflegungsmehraufwendungen

Für Tätigkeiten im Ausland gibt es auch nur noch zwei Pauschalen. Angesetzt wird hierbei der höchste Auslandstagegeldsatz nach dem Bundesreisekostengesetz mit folgenden Prozentsätzen:

- Abwesenheit von 24 Stunden: 120 Prozent
- An- und Abreisetag oder Abwesenheit von mindestens acht Stunden: 80 Prozent

Die Verpflegungsmehraufwendungen werden nur mit den Auslandstagegeldern berücksichtigt. Durch Einzelbelege nachgewiesene höhere Verpflegungskosten werden nicht anerkannt.

Hinweis: Die Pauschbeträge gelten sowohl für eintägige als auch für mehrtägige Auslandsreisen (bis zu drei Monate, keine Anwendung der Dreimonatsfrist bei Fahrtätigkeiten). Die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienst- und Geschäftsreisen, sind in der **anliegenden Übersicht** enthalten.

Bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag Folgendes:

- Bei einer Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr erreicht wird.
- Bei einer Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.



Bei **Flugreisen** gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug landet. Zwischenlandungen ohne gleichzeitige Übernachtungen bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend.

Bei **Schiffsreisen** ist das für Luxemburg geltende Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend. Für das Personal auf deutschen Staatsschiffen ist hingegen der Inlandspauschbetrag anzusetzen.

Für die in der Übersicht nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Dies gilt entsprechend für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland.

Hinweis: Wird durch Zahlungsbelege nur ein **Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück** nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten **um 20 %** des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden **zu kürzen**. Im Falle eines **Gesamtpreises inkl. Mittag- und Abendessen** ist der Betrag um jeweils **40 %** des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen.

II. Übernachtungskosten

Besonderheiten ergeben sich insbesondere für die Übernachtungskosten. Diese können entweder einzeln nachgewiesen oder mit pauschalen Auslandsübernachtungsgeldern berücksichtigt werden.

Achtung: Der Ansatz des Pauschbetrages ist nur noch bei der Arbeitgebererstattung möglich, nicht jedoch beim Werbungs- oder Betriebsausgabenabzug.

Allerdings sind die Pauschbeträge dann nicht anzusetzen, wenn ein Arbeitnehmer die Unterkunft von seinem Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat. Gleiches gilt für Einzelfälle, in denen die Pauschbeträge zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würden, z. B. wenn eine vom Normaltypus abweichende Art der Dienstreise (z. B. Klassenfahrt) nur geringe Übernachtungskosten verursacht.

Wichtig für die Arbeitgebererstattung: Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern die jeweiligen Reisekosten lohnsteuerfrei erstatten, soweit sie nicht über die o. g. Beträge hinausgehen. Die Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber hierfür die Unterlagen vorlegen, aus denen die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch ersichtlich sind. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Übersteigen die vom Arbeitgeber ersetzten **Verpflegungsmehraufwendungen** die steuerfreien Auslandstagegelder, können die übersteigenden Beträge bis zur Höhe der jeweils geltenden Auslandstagegelder mit einem Steuersatz von 25 % pauschal lohnversteuert werden.



III. Doppelte Haushaltsführung

Bei doppelter Haushaltsführung im Ausland gelten die bisherigen Grundsätze unverändert weiter. Danach sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe notwendig, soweit sie die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm nicht überschreiten.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen. Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 3786228.